

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten als für den Geschäftsverkehr verbindlich vom Käufer anerkannt, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird.
2. Bei Firmen, mit denen die Glasmanufaktur nicht in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht, ist der Erhalt befriedigender Auskünfte Voraussetzung für die Ausführung des Abschlusses, auch wenn dieser vorbehaltlos bestätigt worden ist. Auch kann die Glasmanufaktur einen vorbehaltlos bestätigten Auftrag ganz oder teilweise stornieren in den Fällen, wo in Orten Alleinverkaufsrechte für das ganze Sortiment oder Teile davon vergeben sind.
3. Alle Angaben sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für die Glasmanufaktur erst nach schriftlicher Annahmebestätigung. Geschäftsvereinbarungen durch Telefon, Telefax, E-Mail oder durch Vertreter bedürfen zur Richtigkeit schriftlicher Bestätigung.
4. Die Preise verstehen sich pro Stück in EURO ab Glasmanufaktur inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer zzgl. Fracht. Maßgebend sind stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Bedingungen.
5. Die Verpackung erfolgt nach Wahl der Glasmanufaktur. Der Versand aller Waren erfolgt ab Glasmanufaktur auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Bruch, Beschädigung oder Verlust auf dem Transport wird nicht gehaftet. Teillieferungen kann die Glasmanufaktur ohne Rückfrage beim Kunden vornehmen, sofern Teillieferungen durch den Einzelkaufvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt als besonders abzurechnendes Geschäft. Die Liefermöglichkeit bleibt in jedem Falle vorbehalten.
6. Mitteilungen über Lieferzeiten gelten nicht als verbindliche Zusicherung. Bei Lieferverzug der Glasmanufaktur muss der Käufer immer eine den Verhältnissen entsprechende Nachfrist, mindestens aber eine solche von 4 Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Fristablauf als versandbereit gemeldet ist. Der Käufer ist verpflichtet, etwa bereits von der Glasmanufaktur angefertigte Teilmengen zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn für den Lieferer unvorhersehbare Hindernisse eintreten, z. B. behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Auslieferung von Energie und Rohstoffen, Streik, Aussperrung oder Brand.
7. Ereignisse höherer Gewalt oder technischen Ursprungs, welche die Produktion der Glasmanufaktur wesentlich einschränken, geben dieser das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer längeren Dauer derartiger Betriebsstörungen ist die Glasmanufaktur berechtigt, die für vorliegende Aufträge etwa angefertigten Teilmengen sofort zur Ablieferung zu bringen. Eine Ersatzpflicht für Deckungskäufe kann nicht anerkannt werden. In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferungsverzuges ebenfalls ausgeschlossen. Als Ereignis solcher Art gelten auch wesentliche Veränderungen in den Nährungsverhältnissen.
8. Die Auftragsmenge gilt mangels besonderer Vereinbarung über die Zulässigkeit von Abweichungen nur als ungefähre Menge. Sie soll von der Glasmanufaktur nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen der Menge nach oben und unten sind im Höchstfalle nur bis zu 30% zulässig. Falls eine engere Begrenzung oder ein Ausschluss der Über- oder Unterlieferung erfolgen soll, ist hierüber bereits bei Vertragsabschluss eine besondere Vereinbarung zu treffen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalt, Gewichten und Farbönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet.
9. Für übersandte Muster und Vorlagen leistet die Glasmanufaktur im Falle von Verlust, Beschädigung oder Bruch keinen Ersatz. Werkzeuge und Formen sind Eigentum der Glasmanufaktur, auch wenn der Käufer die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernommen hat.
10. Bei Sonderanfertigungen müssen aus technischen Gründen stets mehr Stück gefertigt werden, als die bestellte Stückzahl. Ab einer beauftragten und bestellten Menge von 10 Stück ist eine Überproduktion von 20% verbindlich abzunehmen.
11. Änderungen und Ergänzungen des Angebots seitens des Kunden (außer bei den Kontaktdaten wie Adresse etc.) werden nicht akzeptiert, nicht berücksichtigt und sind ungültig. Soweit der Kunde ein neues Angebot unterbreiten möchte, hat dies ausdrücklich in einem gesonderten Schreiben und nicht durch Einfügungen in das durch uns unterbreitete Angebot zu erfolgen. Wenn uns der Kunde unser Vertragsangebot unterschrieben zurücksendet, gehen wir ausdrücklich davon aus, dass seitens des Kunden keine Änderungen vorgenommen wurden, wir weisen darauf hin, dass wir das von uns unterbreitete Angebot nach Rücksendung durch den Kunden nicht erneut prüfen werden und die unterschriebene Rücksendung des Angebots einen Vertragsabschluss zu den von uns vorgeschlagenen Konditionen darstellt.
12. Mit einer Auftragserteilung für Prototypen für ein neues Produkt oder Design, welches später in Serie ebenfalls in Handarbeit und/oder Mundblasverfahren hergestellt werden soll, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, die gesamte spätere Serienfertigung ausschließlich bei der Freiherr von Poschinger Glasmanufaktur in Auftrag zu geben, die Freiherr von Poschinger Glasmanufaktur ist jedoch berechtigt, zu jeder Zeit die weitere Serienfertigung abzulehnen oder einzustellen, ohne dass es hierzu eines Grundes bedarf. Die Ablehnung bzw. Einstellung der Serienfertigung ist dem Auftraggeber durch die Freiherr von Poschinger Glasmanufaktur mitzuteilen, ab einer entsprechenden Mitteilung ist der Auftraggeber frei, bei wem er die Serienfertigung vornehmen lässt.
13. Der Käufer haftet dafür, dass die von ihm auf Grund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilte Bestellung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift und für alle Schäden, Kosten usw. die in diesen Fällen durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen.
14. Wir leisten für die Mangelfreiheit unseres Produktes Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung. Mängel der gelieferten Sache werden vom Lieferwerk innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung behoben. Dies geschieht nach Wahl des Käufers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewähren. Kann der Mangel in nicht angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlergeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
15. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einen durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Derartige Mängel sind der Glasmanufaktur innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei der Glasmanufaktur innerhalb von 2 Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Warenanhebung des betreffenden Mangels als genehmigt.
16. Die Glasmanufaktur bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderung, einschließlich Zinsen und Kosten bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Schecks. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehenden Forderung zur Sicherung der erwähnten Forderung der Glasmanufaktur an dieses ab. Dem Käufer ist bis auf Widerruf die Befugnis zur Entziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen erteilt. Die Glasmanufaktur verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nach seiner Wahl freizugeben, soweit sie seine zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren. Der Käufer ist verpflichtet, der Glasmanufaktur jederzeit Auskunft über die Schuldner und die Höhe der abgetretenen Forderung zu geben. Die Glasmanufaktur kann die Abtretung dem Drittschuldner anzeigen, sobald der Käufer in Zahlungsverzug gerät. Ansprüche Dritter, die in die Rechte der Glasmanufaktur eingreifen, sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

17. Die Rechnungen sind in der Reihenfolge der Bezüge und unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware zahlbar in EURO entweder: Innerhalb 30 Tagen dato Faktura in bar ohne jeden Abzug. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden ab dem 31. Tage ab 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz als Verzugszinsen oder Diskontspesen in Anrechnung gebracht. Teilzahlungen und ohne Vereinbarung geleistete Vorauszahlungen werden immer mit den ältesten, unbeglichenen Rechnungsbeträgen verrechnet. Bei größeren Aufträgen können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nur nach Bezahlung der Vorausrechnung ausgeliefert.
18. Zahlungsverzug und sonstige Vertragsverletzungen geben der Glasmanufaktur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Glasmanufaktur ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlungen zu verlangen.
19. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt Frauenau. Gerichtsstand ist Viechtach. Auf alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

Freiherr von Poschinger Glasmanufaktur
Frauenau, den 01.01.2019